

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10545
vom 10. Januar 2022
über Gebühr für das neue Hunderegister

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie genau setzen sich die Gebühren für die Registrierung eines Hundes im neuen Hunderegister zusammen (sowohl online als auch persönlich vor Ort)? Falls nicht bekannt, auf welcher Grundlage wurden die Gebühren festgelegt?

Antwort zu 1:

Die Gebühren für die Registrierung eines Hundes umfassen sowohl die Kosten für den technischen Betrieb des Registers in einem Rechenzentrum als auch die Kosten für das administrative Führen des Registers. Die Gebühren für eine schriftliche oder telefonische Registrierung enthalten zusätzlich die Kosten für die administrativen Mehraufwände, die sich bei dieser Art der Registrierung gegenüber dem Online-Registrierungsprozess ergeben. Die Gebühren wurden unter Berücksichtigung der in § 8 Abs. 2 bis 6 Gesetz über Gebühren und Beiträge Berlin (GebBtrG Bln) aufgestellten Grundsätze bestimmt.

Frage 2:

Hält der Senat die Gebühren von 17,50 EUR bzw. 26,50 EUR für angemessen und wie bewertet der Senat die Deckung dieser Kosten durch die Hundesteuer?

Antwort zu 2:

Die Gebühren sind angemessen. Bereits der vom damals für Verbraucherschutz zuständigen Senator Heilmann (CDU) in den Senat eingebrachte Entwurf des Geset-

zes zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden sieht eine Gebührenfinanzierung des Registers vor (Drucksache 17/2338, S. 3). Im Übrigen wird auf den Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung verwiesen, nachdem alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen. Eine isolierte Gegenüberstellung der Gebühren für das Hunderegister und dem Aufkommen aus der Hundesteuer ist damit nicht sinnvoll.

Frage 3:

Welche Entlastungen oder finanzielle Unterstützungen sind, ähnlich wie bei der Hundesteuer, bspw. für Empfänger von Transferleistungen vorgesehen?

Frage 4:

Falls keine derartigen Hilfen vorgesehen sind, weshalb nicht?

Antwort zu 3 und 4:

In Härtefällen ist im Rahmen von Einzelentscheidungen eine Befreiung von den Registrierungsgebühren möglich.

Frage 5:

Warum nutzt das Land Berlin bei der Registrierung der Hunde nicht die seit Jahren bestehende kostenlose erfolgreiche Registrierungsplattformen, wie z. B. Tasso und/oder Findifix?

Antwort zu 5:

Nach § 11 Abs. 1 Berliner Hundegesetz (BlnHundeG) ist für die Erfassung aller im Land Berlin gehaltenen Hunde ein zentrales Register einzurichten, in welchem unter anderem auch Daten zur Gefährlichkeit der Hunde zu erfassen sind.

Frage 6:

Hatte das Land Berlin für die Realisierung der Registrierung der Berliner Hunde im Vorfeld Kontakt mit z. B. Tasso und/oder Findifix zwecks Möglichkeit einer kostenlosen Registrierung/Datenabgleich aufgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort zu 6:

Es haben im Vorfeld umfangreiche Besprechungen mit Tasso stattgefunden, in denen die Anforderungen an ein zentrales Hunderegister gemäß Berliner Hundegesetz (HundeG) und der HundeG-DVO dargestellt wurden.

eWeiterhin wurde gegenüber Tasso dargestellt, dass die Leistung der Errichtung und des Führens des Hunderegisters auf der Grundlage eines unionsweiten offenen Verfahrens gemäß § 15 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben werden wird. Angebotsabgaben im Rahmen des durchgeführten Ausschreibungsverfahrens durch Tasso oder Findifix erfolgten nicht.

Frage 7:

Welche Daten werden von GovConnect im Vergleich zu den o. g. Registrierungsplattformen zusätzlich gesammelt und werden die Daten mit den Daten der Finanzämter abgeglichen?

Antwort zu 7:

Im zentralen Register, welches durch die GovConnect GmbH betrieben wird, werden zusätzlich Daten zur Gefährlichkeit der Hunde erfasst (Plakettennummer nach § 19 Abs. 3. HundeG, Art des Bissvorfalls oder Art der Gefährdung von Menschen oder Tieren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9 HundeG). Bisher erfolgte kein Abgleich mit den Daten der Finanzämter. Spätestens bis zum Ablauf der Übergangsfrist der Registrierung von Bestandshunden (30. Juni 2022) erhalten die für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stellen Zugriff auf das zentrale Register (§ 2 Abs. 1 HundeG-DVO).

Frage 8:

Welche Kosten entstehen dem Land Berlin durch die Verwaltung des neuen Hunderegisters durch GovConnect?

Antwort zu 8:

Für die mit der Errichtung des Registers verbundenen Leistungen erhält die GovConnect GmbH einen einmaligen Pauschalpreis in Höhe von 109.760,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für das administrative Führen des Registers erhält die GovConnect GmbH eine Gewinn- und Wagnispauschale von jährlich 40.181,72 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Vertrag zum Führen des Registers mit der GovConnect GmbH ist auf 4 Jahre begrenzt. Mit Ablauf des Vertrages hat die GovConnect GmbH neben dem Datenbestand auch die Software zum Führen des Registers an den Auftraggeber zu übergeben.

Frage 9:

Welchen Mehrwert erhofft sich der Senat von der Registrierungspflicht für Hunde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es laut Presseberichten durch die zuständige Senatsverwaltung „keine aktiven Kontrollen geben“ wird? (<https://www.morgenpost.de/berlin/article234227503/hunde-berlin-register-registrierung-kosten-gebuehren-bussgeld.html>)

Antwort zu 9:

Entsprechend dem Ergebnis des „Bello-Dialogs“ und den Vorgaben des Berliner Hundegesetzes werden die zuständigen Behörden erstmals über eine gemeinsame behördliche Datenbank verfügen, in der die in Berlin dauerhaft gehaltenen Hunde einschließlich der als gefährlich eingestuften Hunde sowie ihre Halterinnen und Halter einheitlich erfasst werden. Eine Überprüfung auf Einhaltung der Registrierungspflicht erfolgt anlassbedingt, z.B. beim Auffinden entlaufener Hunde oder bei der Aufklärung von Bissvorfällen. Durch die erstmals verpflichtende Registrierung mit Angabe der Rasse der Hunde und aufgrund der Erfassung der Bissvorfälle sind sta-

tistische Aussagen bzgl. der Gefährlichkeit einzelner Hunderassen und die Einleitung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen möglich. Zudem lassen sich aufgefundene vermeintlich halterlose Tiere leichter identifizieren und mit ihren Halterinnen oder Haltern zusammenbringen. Das Register stellt damit ein wichtiges Instrument insbesondere zum Vollzug des Hundegesetzes dar.

Frage 10:

Wie soll es aus Sicht des Senats gelingen, alle Hunde in Berlin zu erfassen und somit auch die, die nicht bereits auch steuerlich registriert sind?

Antwort zu 10:

Sowohl zur steuerlichen Anmeldung als auch zur Anmeldung im Hunderegister besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Der Senat kommuniziert diese in ausreichender Weise. Dem Senat ist dennoch bewusst, dass es einen Teil der Hundehalterinnen/Hundehalter geben wird, der mutwillig gegen diese Vorgaben verstoßen wird. Entsprechende Verstöße werden bei Bekanntwerden geahndet.

Frage 11:

Warum greift der Berliner Senat bei der Besitzerermittlung eines gefundenen Hundes nicht auf die Angabe der Chipnummer bei der Hundesteueranmeldung zurück, die dort auch angegeben wird?

Antwort zu 11:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Nutzung der bei der Hundesteueranmeldung hinterlegten Daten durch das zentrale Hunderegister nicht möglich. Die Erfassung der Chipnummer bei der Hundesteueranmeldung erfolgt außerdem erst seit Anpassung des Anmelde-Formblatts mit Stand vom Juli 2020. Eine Besitzerermittlung durch Chipnummer vor diesem Zeitpunkt über die Hundesteueranmeldung registrierter Tiere wäre daher technisch auch nicht möglich.

Frage 12:

Wie werden künftig Kontrollen auf die Registrierungspflicht durchgeführt (werden u. B. Mitarbeiter des Ordnungsamtes ein Chiplesegerät bekommen)?

Antwort zu 12:

Zu den Umsetzungsmaßnahmen des Berliner Hundegesetzes gehört die Ausstattung der bezirklichen Ordnungsämter mit insgesamt 120 Auslesegeräten (10 pro Bezirk), um ggf. mit diesen über die fälschungssichere Kennzeichnung der Hunde mit elektronisch lesbaren Transpondern (Mikrochips) gemäß ISO-Norm die Halterdaten ermitteln zu können.

Mit der Übertragung von einzelnen Aufgaben zur Überwachung der Vorschriften des Berliner Hundegesetzes an die bezirklichen Ordnungsämter wurde die Grundqualifizierung des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) um das Qualifizierungs-

dul „Umgang mit Hunden“ ergänzt. Hier wird den Außendienstkräften der bezirklichen Ordnungsämter durch ausgebildete Hundetrainerinnen/Hundetrainer die richtige Verhaltensweise im Umgang mit Hunden und das situationsadäquate Verhalten gegenüber ihren Besitzerinnen und Besitzern zur Vermeidung von Gefährdungssituationen vermittelt und trainiert.

Frage 13:

Wie genau „sollen statistische Auswertungen zur Gefährlichkeit bestimmter Rassen oder Kreuzungen möglich sein“ (BerlinOnline, 03.01.2022)?

Antwort zu 13:

Im Register werden die im Land Berlin dauerhaft gehaltenen Hunde einschließlich ihrer Rasse bzw. Kreuzung erfasst (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 HundeG). Die Schwere der auftretenden Bissvorfälle oder Gefährdungen von Menschen oder Tieren werden ebenfalls registriert (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 HundeG). Dies ermöglicht statistische Auswertungen, wie häufig bestimmte Rassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl der Hunde einer Rasse bzw. Kreuzung an Bissvorfällen oder Gefährdungen beteiligt waren. Hierdurch können Aussagen gewonnen werden, ob es Rassen gibt, bei denen von einer potentiell höheren Gefährlichkeit auszugehen ist.

Frage 14:

Warum greift der Berliner Senat bei der Ermittlung der sog. Gefährlichkeit von Hunden nicht auf die jährliche Berliner „Hundebiss-Statistik“ zurück? (<https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/hundehaltung/hundebiss-statistik-314090.php>)

Antwort zu 14:

In der „Hundebiss-Statistik“ werden ausschließlich die aufgetretenen Vorfälle je Rasse erfasst, aber nicht die Anzahl der je Rasse in Berlin dauerhaft gehaltenen Tiere. In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Frage 15:

Ist die Abschaffung der sog. Rasseliste im Land Berlin geplant, da man eine Hunderasse bzgl. deren Gefährlichkeit nicht verallgemeinern kann? Wenn ja, wann und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort zu 15:

Die Richtlinien der Regierungspolitik des Senats sehen eine diesbezügliche Prüfung der geltenden Berliner Regelung vor.

Frage 16:

Ist eine Evaluierung des Fortschrittes des Hunderegisters nach einem bestimmten Zeitraum vorgesehen? Wenn ja wann? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort zu 16:

Im HundeG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung ist eine Evaluierung des Fortschrittes des Hunderegisters nicht vorgesehen. In wieweit die im Hunderegister erfassten Daten geeignet sind, die Durchführung des HundeG effizient zu unterstützen, wird auf Fachebene spätestens nach 2 Jahren erfolgen. Insbesondere eine fundierte Bewertung der Aussagefähigkeit statistischer Auswertungen aus dem Datenbestand des Hunderegisters erfordert eine Dauer der Datenerfassung über mindestens 2 Jahre.

Frage 17:

Wer hat im einzelnen Zugriff auf die Daten, die im Berliner Hunderegister gespeichert werden?

Antwort zu 17:

Der Zugriff auf Daten des Berliner Hunderegisters wird durch § 2 Abs. 1 HundeG-DVO geregelt. Demnach haben Zugriff die für die Durchführung des Hundegesetzes zuständigen Behörden, die für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stellen sowie die Polizei und die Ordnungsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Der Zugriff dieser Stellen auf das Berliner Hunderegister wird bis spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist zur Registrierung von Bestandshunden (30. Juni 2022) eingerichtet werden.

Frage 18:

An wen müssen sich Personen künftig wenden, wenn sie einen entlaufenen Hund gefunden haben?

Antwort zu 18:

Mit dem Start des Berliner Hunderegisters ergeben sich hierfür keine neuen Regelungen.

Frage 19:

Gibt es eine zentrale Ansprechstelle, die rund um die Uhr erreichbar ist?

Antwort zu 19:

Eine spezifische zentrale Ansprechstelle für aufgefundene Hunde, die rund um die Uhr geöffnet ist, gibt es nicht.

Frage 20:

Warum wurden die Informationen zu den Fragen 18 und 19 bisher durch den Senat noch nicht veröffentlicht?

Antwort zu 20:

Es gibt keine neuen Informationen, die bzgl. der genannten Fragen zu veröffentlichen sind.

Frage 21:

Wie soll aus Sicht des Senats so das Ziel erreicht werden, Hunde leichter zu identifizieren und Halter ausfindig zu machen?

Antwort zu 21:

Mit dem zentralen Hunderegister werden die in § 2 Abs. 1 HundeG-DVO genannten Behörden erstmals über eine gemeinsame behördliche Datenbank verfügen, in der die in Berlin dauerhaft gehaltenen Hunde und ihre Halterinnen und Halter einheitlich erfasst und demensprechend identifiziert werden können.

Frage 22:

Entsteht durch die Meldung/Rückführung eines gefundenen Hundes ein erhöhter Verwaltungsaufwand und wer ist hierfür zuständig.

Antwort zu 22:

Durch die Inbetriebnahme des Berliner Hunderegisters ergibt sich nach Kenntnis des Senats kein erhöhter Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Meldung / Rückführung eines gefundenen Hundes.

Berlin, den 27.01.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz